

## Verfassungsgesetz über die Änderung von Art. 16 der Staatsverfassung

(Vom 15. November 1970)

### Art. I

Art. 16 der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich wird wie folgt geändert:

Stimmberechtigt und in öffentliche Ämter wählbar sind Schweizer und Schweizerinnen, die das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

### Art. II

Dieses Verfassungsgesetz tritt, sofern die Stimmberechtigten es annehmen, am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erwirkung in Kraft.

Der Kantonsrat,  
nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 15. November 1970,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . . . .	295 632
Eingegangene Stimmzettel . . . . .	176 653
Annehmende Stimmen . . . . .	115 839
Verwerfende Stimmen . . . . .	57 010
Ungültige Stimmen . . . . .	18
Leere Stimmen . . . . .	3 786

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Verfassungsgesetz über die Änderung von Art. 16 der Staatsverfassung» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 23. November 1970.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

A. Sigrist

Der Sekretär:

E. Stutz